



DIREKTVERRECHNUNGSVEREINBARUNG

zwischen der

Ärztekammer für Niederösterreich

und dem

Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs

1. Gegenstand

Die Ärztekammer für Niederösterreich schließt sich ab 1.1.2024 der untenstehenden Direktverrechnungsvereinbarung vom 22.12.2023, abgeschlossen zwischen der NÖ Landesgesundheitsagentur als gesetzlich beauftragte Betriebsführerin der Niederösterreichischen Landeskliniken und dem Verband der Versicherungsunternehmen, als Vertreter für die in Punkt 13.1. der Direktverrechnungsvereinbarung genannten, die Krankenversicherungen betreibenden Versicherer, insoweit vollinhaltlich an, soweit die Direktverrechnung Arzthonorare betrifft und in die Zuständigkeit der Ärztekammer fällt.

Soweit die in der Direktverrechnungsvereinbarung angeführten Verpflichtungen nur die Krankenanstalten betreffen, erklärt sich die Ärztekammer für Niederösterreich zur bestmöglichen Unterstützung bei der entsprechenden Umsetzung bereit.

2. Unterschiedliche Gebührenklassenbelegung (Pkt. 6.3.)

Es wird vereinbart, dass die Bestimmungen betreffend die unterschiedliche Gebührenklassebelegung gem. Punkt 6.3. sinngemäß auch für die Sonderklassehonorare Anwendung findet.

3. Anlagen

Die in der untenstehenden Direktverrechnungsvereinbarung angeführten Anlagen Anlagen I, Ia, II, IIIa, IV, VIIa, VIIia und VIIib (Hauskosten, etc.) betreffen lediglich die Krankenanstaltenträger und sind nicht Bestandteil der Vereinbarung mit der ÄK NÖ. Nachfolgende, mit der ÄK für NÖ vereinbarte Anlagen sind hingegen integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung:

- Anlage IIIb: AG/R, RNS, Palliativ-Vereinbarung - Honorare (1.1.2024 bis 31.12.2025)
- Anlage V: Honorarvereinbarung (1.1.2024 bis 31.12.2025)
- Anlage VI: OP-Gruppenschema 2006 Vers. 5.1.
- Anlage VIIb: Stationäre SonderVB über definierte verweildauerunabhängige Leistungen – Honorare (1.1.2024 bis 31.12.2025)

4. Dauer und Übergangsbestimmungen

In Abweichung zu Pkt. 12. der Direktverrechnungsvereinbarung wird Folgendes ver- einbart:

4.1. Dauer

Diese Vereinbarung inklusive aller Anlagen gem. Punkt 3 (ausgenommen diese se- hen anderslautende Gültigkeitsbestimmungen vor) hat Gültigkeit für Aufnahmen ab **01.01.2024 bis 31.12.2025**.

4.2. Übergangsbestimmungen

Die vor Ablauf der Vereinbarung stationär aufgenommenen Patienten werden zu den vertraglichen Bedingungen abgerechnet, auch wenn die Behandlung erst nach Ab- lauf der Vereinbarung endet.

Sollte durch einen der Vertragspartner bis zum Ende der Vereinbarung kein Einver- nehmen über den Abschluss einer neuen Vereinbarung oder die Verlängerung oder Abänderung der bestehenden Vereinbarung erzielt werden, hat jeder Partner das Recht, bis zum **31.12.2025** die Verlängerung der Vereinbarung einschließlich der An- lagen auf drei weitere Monate schriftlich anzugeben. Die Vereinbarung inklusive aller Anlagen bleibt in diesem Fall in unveränderter Form drei Monate weiter in Kraft.

Wien, am 22.12.2023

Ärztekammer für
Niederösterreich

Verband der
Versicherungsunternehmen Österreichs
Sektion Krankenversicherung

Der Leiter des Referates für

Primärärzte
Prim. Dr. Harald Penz


Dr. Eichler



MMag. Knitel

Der Kurierabnehmer der angestellten Ärzte
VP OA Dr. Wolfgang Walentich, MSc

Der Präsident
Dr. Harald Schlödel

